

## **Verband Deutscher Dental-Software Unternehmen**

**Gründungssatzung vom 20.5.1996  
mit Änderungen vom 26.02.2004,  
05.10.2006 und 29.11.2006  
neugefasst am 21.06.2007**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Verbandes; Rechtsform**

1. Der Name des Verbandes lautet:  
„Verband Deutscher Dentalsoftware-Unternehmen“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verband ist ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB.  
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgabenkreis des Verbandes, Geschäftsjahr**

1. Der Verband vertritt die allgemeinen ideellen und gemeinsamen unternehmerischen Interessen der Dentalsoftware-Unternehmen. Er fördert und unterstützt seine Mitglieder insbesondere in folgender Weise:
  - a) Durch Zusammenarbeit mit und Vertretung der Interessen der Mitglieder des Verbandes gegenüber den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, den Landes Zahnärztekammern und der Bundeszahnärztekammer sowie den Behörden, sonstigen gesellschaftlichen Gruppierungen und anderen Verbänden, die auf den Markt der zahnärztlichen Abnehmer direkt oder indirekt Einfluß nehmen
  - b) durch Pflege der Öffentlichkeitsarbeit für die Mitglieder und den Verband
  - c) durch Pflege des Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
  - d) durch Hilfestellung bei Wettbewerbsverstößen der Mitglieder untereinander im Sinne einer Streitbeilegung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### **Mitgliedschaft und Aufnahmebedingungen**

1. Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jedes Dental-Software-Unternehmen werden, das im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 EDV-Genehmigungen im Bereich konservierender und chirurgischer Leistungen, wie sie von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erteilt und regelmäßig veröffentlicht werden, nachweist.
3. Außerordentliches Mitglied kann ein privat Zahnärztliches Rechenzentrum oder ein Softwarehaus werden, das Software für Zahnarztpraxen herstellt und/oder vertreibt. Das Recht steht einem Softwarehaus, das die Voraussetzungen zur Aufnahme als ordentliches Mitglied gemäß § 3 Ziffer 2 der Satzung erfüllt, nicht zu.
4. Die Mitgliedschaft soll grundsätzlich unter der Firma erworben werden, unter der die Geschäftstätigkeit entfaltet wird, sofern der Antragsteller kein Freiberufler ist.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, nachdem er die Aufnahmevoraussetzungen geprüft hat.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr von 2.000,-- € zu zahlen. Jedes außerordentliche Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr von 500,-- € zu zahlen. Bis zur Zahlung der Aufnahmegebühr ruhen die Rechte des ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliedes.

### § 4

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht,
  - auf aktives und passives Wahlrecht,
  - auf regelmäßige Informationen durch den Vorstand über alle Aktivitäten des Verbandes.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und zu befolgen,
  - die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu unterstützen und eigene Aktivitäten gegen Verbandsinteressen gegenüber den in § 3 aufgezählten Körperschaften, Behörden, Gruppierungen und Verbänden zu unterlassen.

3. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht,
  - die Schnittstelle VDDS-RZ ab Version 1.12 zu nutzen und an Facharbeitskreisen und/oder Workshops des Verbandes beteiligt zu werden, die sich mit der Pflege und Fortentwicklung der Schnittstelle VDDS-RZ befassen,
  - auf Information durch den Vorstand über Aktivitäten des Verbandes, soweit sie den Schnittstellenbereich betreffen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und zu befolgen, soweit es sich um die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten in Bezug auf die Schnittstelle VDDS-RZ handelt.

## **§ 5 Beitrag und Umlagen**

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben zur Deckung der Kosten des Verbandes einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Zahlungsmodalitäten die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
2. Alle außerordentlichen Mitglieder haben zur Deckung der Kosten des Verbandes einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 1.200,- € zu entrichten. An der Beschlussfassung über die Erhöhung oder Ermäßigung dieses Mitgliedsbeitrages sind die außerordentlichen Mitglieder zu beteiligen.
3. Soweit die Beiträge die laufenden Kosten des Verbandes nicht decken oder besondere Aktionen des Verbandes finanziert werden sollen, beschließt die ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Umlage, die die ordentlichen Mitglieder entsprechend der Zahl ihrer EDV-Genehmigungen im Bereich konservierender und chirurgischer Leistungen zu den EDV-Genehmigungen aller Mitglieder zu tragen haben. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Zahlungsmodalitäten der Umlage. Die außerordentlichen Mitglieder können zur Zahlung einer Umlage durch Beschluss nicht verpflichtet werden.

## **§ 6 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Austrittserklärung des Mitgliedes, die durch eingeschriebenen Brief mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber der Geschäftsstelle abzugeben ist und mit Ende des Geschäftsjahres wirksam wird
  - Tod
  - Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes.

2. Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
  - die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gem. § 3 Ziff. 1 der Satzung nicht mehr erfüllt sind, insbesondere das Mitglied nicht mehr mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Dentalsoftware befasst ist
  - die Zahl der EDV-Genehmigungen gem. § 3 Ziff. 1 unter 20 fällt
3. Das außerordentliche Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
  - es nicht mehr als Rechenzentrum im privatärztlichen Bereich oder mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Software für Zahnarztpraxen befasst ist.
4. Das ordentliche und außerordentliche Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Pflichten der Mitgliedschaft nicht erfüllt werden, insbesondere wenn das Mitglied
  - mit dem Jahresbeitrag oder das ordentliche Mitglied mit der anteiligen Umlage im Rückstand ist und trotz Abmahnung und Androhung des Ausschlusses nicht bezahlt und auch keinen begründeten Antrag auf Stundung gestellt hat,
  - das demokratische Mehrheitsprinzip verletzt, indem es mehrheitlich gefasste Beschlüsse trotz Abmahnung und Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt oder dagegen verstößt,
  - die satzungsgemäßen oder mehrheitlich beschlossenen Ziele des Verbandes nicht unterstützt und trotz Abmahnung und Androhung des Ausschlusses von dem verbandswidrigen Verhalten nicht ablässt.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes oder die Beibehaltung seiner Mitgliedschaft beschließt.
6. Der Vorstand kann auf Antrag aus der Mitte der Mitglieder entscheiden, dass die Mitgliedschaft eines bestimmten Mitglieds maximal für die Dauer eines Jahres ruht; während des Ruhens der Mitgliedschaft bestehen keine laufenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband, der seinerseits nicht verpflichtet ist, das Mitglied zu unterrichten.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung)
2. der Vorstand (§ 9 der Satzung).

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich abgehalten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand oder dem Geschäftsführer des Verbandes im Namen des Vorstands spätestens vier Wochen vor dem Termin zur Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Ladungsfrist wird durch rechtzeitige Absendung der Ladung gewahrt. Die Ladung kann schriftlich mit der Post, per Telefax, oder als E-Mail erfolgen und benötigt zu ihrer Wirksamkeit keine Unterschrift des Einladenden.
2. Vorschläge der Mitglieder zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Geschäftsführer spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung bekanntgegeben werden.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung beschließen die ordentlichen Mitglieder über
  - a) den Geschäftsbericht, die Kassenführung sowie die Entlastung des Vorstands
  - b) die Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers
  - c) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - d) eine Satzungsänderung
  - e) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen und deren Zahlungsmodalitäten.
4. Wenn in der ordentlichen Mitgliederversammlung über eine Erhöhung oder Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages der außerordentlichen Mitglieder beschlossen werden soll, sind diese zu diesem Tagesordnungspunkt stimmberechtigt.
5. Auf Antrag von 2 Mitgliedern des Vorstands und/oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Anträge der Mitglieder müssen begründet werden und den zu behandelnden Gegenstand bezeichnen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags bei dem Geschäftsführer einzuberufen.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; wenn gemäß § 8 Ziff. 4 über die Erhöhung oder Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags der außerordentlichen Mitglieder abgestimmt werden soll, hat auch jedes außerordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Zur Wirksamkeit der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschlüsse über die Wahl von Vorstandsmitgliedern ist die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich, die gemessen an der Zahl der EDV-Genehmigungen aller Mitglieder an erster bis dritter Stelle der EDV-Genehmigungen stehen (Sonderrecht gem. § 35 BGB).

8. Wahlen für den Vorstand des Verbandes sowie Abstimmungen über Satzungsänderungen werden geheim durchgeführt, während alle anderen Abstimmungen durch Handaufheben erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall andere Wahl- und Abstimmungsverfahren beschließen. Bei geheimer Wahl werden Stimmhaltungen und/oder ungültige Stimmzettel als nicht abgegeben betrachtet.
9. Jedes Mitglied des Verbandes kann sich bei der Abstimmung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern dieses eine auf sich lautende schriftliche Vollmacht vorlegen kann. Die Zahl der Vollmachten wird auf 5 beschränkt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer, der nicht dem Vorstand angehören darf, wird jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb eines Monats in Kopie zu übersenden.

## **§ 9** **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Einem der stellvertretenden Vorsitzenden wird mit seiner Wahl die besondere Zuständigkeit für die Finanzangelegenheiten des Verbandes zugewiesen.
2. Die Zusammensetzung des Vorstands muss die wirtschaftliche Bedeutung der Mitglieder berücksichtigen. Deshalb müssen dem Vorstand 2 Mitglieder angehören, die gemessen an der Zahl der EDV-Genehmigungen aller Mitglieder an erster bis dritter Stelle der EDV-Genehmigungen stehen.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Die Wahlperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar des nächsten Jahres. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so werden Nachwahlen erforderlich. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Wahlperiode des Vorstandes.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse. Er hat insbesondere
  - a) den Vorsitzenden aus seinen Reihen in geheimer Abstimmung zu wählen. Eine Wiederwahl des Vorsitzenden ist möglich.
  - b) die Jahresrechnung und den Haushaltsplan zur Vorlage in der Mitgliederversammlung vorzubereiten
  - c) die Höhe des Beitragssatzes und einer etwaigen Umlage vorzuschlagen
  - d) über Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu entscheiden
  - e) der Mitgliederversammlung der Aufnahme eines neuen Mitgliedes zu empfehlen

- f) den Geschäftsführer des Verbandes zu berufen, die Konditionen seiner Tätigkeit festzulegen und eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen
- g) die ordentlichen Mitglieder über Verhandlungen mit den in § 2 a) der Satzung aufgeführten Körperschaften, Behörden, Gruppierungen und Verbänden laufend bis zum Abschluß zu unterrichten

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 5. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes berechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind jedoch im Innenverhältnis verpflichtet, nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden und dann nur gemeinsam von der Berechtigung Gebrauch zu machen; ist auch ein stellvertretender Vorsitzender verhindert, darf der andere stellvertretende Vorsitzende von seiner Berechtigung allein Gebrauch machen.

## **§ 10 Aufwendungen**

- 1. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- 2. Spesen werden wie folgt ersetzt:
  - Übernachtungskosten auf der Basis eines Einzelzimmers in einem Arcade- oder Ibis-Hotel
  - 0,49 € pro Kilometer
  - Bahnfahrt 1. Klasse
  - Flug Economy oder Billigflieger, wenn eine solche Verbindung besteht und auch in zeitlicher Hinsicht zumutbar ist.

## **§ 11 Der Kassenprüfer**

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand des Verbandes nicht angehören dürfen.
- 2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des abgeschlossenen Geschäftsjahres und tragen der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung vor.

## **§ 12 Die Geschäftsführung**

- 1. Der Vorstand bestellt und entläßt den Geschäftsführer.

2. Dem Geschäftsführer obliegt die Besorgung der Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
3. Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Weisungen des Vorstandes gebunden, soweit diese nicht Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderlaufen. Die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer obliegt dem Vorstand.
4. Der Geschäftsführer ist auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet, an Gesprächen und Verhandlungen mit den Körperschaften, Behörden, sonstigen Gruppen und Verbänden gem. § 2 der Satzung teilzunehmen.

### **§ 13**

#### **Facharbeitskreise**

1. Auf Vorschlag des Vorstandes können zu bestimmten Themen, die die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder berühren, Facharbeitskreise gebildet werden, denen Fachleute angehören können, die nicht Mitglieder des Verbandes sein müssen.
2. Die Facharbeitskreise beraten den Vorstand. Ein Facharbeitskreis kann mit allen oder einzelnen seiner Teilnehmer in Gespräche und Verhandlungen mit den Körperschaften, Behörden, sonstigen Gruppen und Verbänden gem. § 2 eingeschaltet werden. In diesem Fall ist der Geschäftsführer zu beteiligen. Der Vorstand kann mit Mehrheit entscheiden, daß der Geschäftsführer nicht zu beteiligen ist, wenn er selbst mit der Mehrheit seiner Mitglieder an den Gesprächen und Verhandlungen teilnimmt.
3. Ein Facharbeitskreis befasst sich mit der Pflege und Fortentwicklung der Schnittstelle VDDS-RZ sowie weiterer Softwareentwicklungen, die für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder geeignet sind oder sein könnten, den wirtschaftlichen Nutzen und die Systemführerschaft zu fördern. In diesen Facharbeiterkreis werden Fachleute aus den Reihen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entsandt.
4. Für den Ersatz der Aufwendungen der Teilnehmer der Arbeitskreise gilt § 10 entsprechend.

### **§ 14**

#### **Neutralität und Geheimhaltung**

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und eigene wirtschaftliche Interessen hinter denen des Verbandes zurückzustellen; die zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse anderer Mitglieder des Verbandes sind zu wahren.

2. Für den Geschäftsführer gilt Abs. 1 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß er in Gespräche und Verhandlungen mit den Körperschaften, Behörden, sonstigen Gruppen und Verbänden gem. § 2 einzuschalten ist, wenn diese primär wirtschaftliche Belange der Mitglieder berühren.

## **§ 15 Dauer und Auflösung**

1. Der Verband wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 75 % der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.
3. Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, so hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig die Liquidatoren zu bestellen und über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens zu beschließen.

Sofern das Vermögen nicht gemeinnützigen oder sonstigen Zwecken zugeführt wird, beschließt die Mitgliederversammlung den Modus, wie das Vermögen auf die Mitglieder verteilt werden soll.

## **§ 16 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Köln.

Köln, den 21.06.2007